

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Grossherzoglich Badisches Anzeige-Blatt für den Kinzig-, Murg- und Pfingz-Kreis. 1775-1855 1837

16 (1.4.1837) Beylage zum Anzeige-Blatt enthaltend die Verordnungen

Beylage zum Anzeige-Blatt, enthaltend die Verordnungen.

Nro. 16. Samstag den 1. April 1837.

Verordnung.

Nro. 6307. Die Ablieferung von Leichnamen in die Anatomie zu Heidelberg betreffend.
Da nach einer neueren Anzeige der Direction des anatomischen Instituts zu Heidelberg die Vorlesungen an dieser Anstalt eingestellt werden mußten, weil seit längerer Zeit keine menschliche Leichname mehr dorthin eingeliefert worden sind, so werden sämmtlichen Großh. Aemtern und Physikate des Regierungsbezirks die darüber bestehenden Verordnungen vom 16. Sept. 1816 Nro. 7423. 18. Januar 1822 Nro. 865.—66. 4. Februar 1828 Nro. 1142. und 20. Januar 1830 Nro. 613. mit der weiteren Verfügung in Erinnerung gebracht, daß die Physikate alljährlich im Monat April ein speciellcs Verzeichniß, im Verlauf des verfloffenen Jahres aus ihrem Bezirk an die Anatomie abgelieferten Leichnamen anher einzusenden und daß die Großh. Aemter, wenn aus ihrem Bezirk im Verlauf des Jahres keine Leichname an die Anatomie eingesendet wurden, dies unter Angabe der Gründe anher anzuzeigen haben.

Diese Vorschrift gilt auch für die Vorstände der Straf- und Heilanstalten zu Bruchsal und Pforzheim. Rastatt den 22. März 1837.

Großh. Regierung des Mittel-Rheinkreises.
Frhr. v. R ü d t.

vdt. Stengel.

Bekanntmachungen.

Nro. 5626. Die Berechtigung zum Bürgergenuß betreffend.

Sämmtlichen Großh. Ober- und Bezirksämtern werden nachstehende vom hohen Ministerium des Innern mittelst Erlasses vom 21. Februar l. J. Nro. 1838 in vorstehendem Betreff gegebene Erläuterungen zu ihrem Bemessen andurch bekannt gemacht.

1) Die Bestimmung des §. 85. der G. D. wornach der Normalzustand vom 1. Januar 1831 so lange fortzubestehen hat, als er nicht durch 2 Drittel der Stimmen aller Berechtigten mit Staatsgenehmigung abgeändert wird, bezieht sich nur auf die Art der Benugung der ungetheilten Allmendgüter, auf die Art der periodischen Vertheilung der getheilten Allmenden, und auf die Größe der Genußtheile, beziehungsweise der Hofgaben, nicht aber auf die Berechtigung zum Bürgergenuß an und für sich, beziehungsweise auf die Bedingungen, unter welchen die Bürger zum Bürgergenuß gelangen, oder unter welchen ihnen derselbe wieder entzogen werden kann.

2) Die Berechtigung der Bürger zum Bürgergenuß an sich und der Rang zum Eintritt in denselben richtet sich vielmehr lediglich nach den Bestimmungen des Gesetzes, und zwar unabhängig von dem Normalzustand vom 1. Januar 1831 und unabhängig von jedem Beschlusse der Mehrheit.

3) Hienach ist in Gemäßheit der §§. 1 und 44. des Bürgerrechts-Gesetzes, verglichen mit §. 87. d. G. D. jeder Bürger zum Bürgergenuß berechtigt, und sein Einrücken in den Genuß richtet sich in Gemäßheit des §. 87. der G. D. nach dem Zeitpunkt, da er das 25. Jahr zurückgelegt, und eine eigene Haushaltung oder ein Gewerbe auf eigene Rechnung gegründet hat, sodann in Gemäßheit des §. 88. nach der Zeit des Ledigwerdens der einzelnen bereits verliehenen Genußtheile.

4) Auf die Berechtigung kann es also hierbei nicht ankommen, und ebenso wenig auf den Güterbesitz, wenn gleich dadurch nach dem Normalzustand von 1831 etwa das Einrücken in die größeren Theile bedingt ist.

5) Ein 25 Jahr alter Bürger, der eine eigene Haushaltung hat, kann einrücken, wenn er gleich kein eigenes Gewerbe hat, und ein solcher der ein Gewerbe auf eigene Rechnung hat, kann einrücken, wenn er gleich keine eigene Haushaltung hat. Ohne eigene Haushaltung können also bloße Gewerbsgehilfen oder Tagelöhner, da solche kein Gewerbe auf eigene Rechnung führen, sondern in fremdem Dienste arbeiten, nicht einrücken.

6) Da der Bürgergenuß nach §. 1 und 44. des Bürgerrechtsgesetzes ein gemeindebürgerliches Recht ist, so kann der Bürger, wenn er einmal in den Genuß eingerückt ist, denselben weder durch Vermögensübergab noch durch Aufhebung seiner Haushaltung oder seines Gewerbes wieder verlieren, sondern nur durch den Verlust oder durch das Ruhen des Bürgerrechts selbst nach §. 50 und 51. 66 und 67. des Bürgerrechtsgesetzes.

Rastatt den 14. März 1837.

Großherzogliche Regierung des Mittel-Rheinkreises.
Fthr. v. R ü d t.

vdt. R o s t.

Nro. 6198. Die Gebühr der Gerichtsboten für die Zustellung gerichtlicher Verfügungen an Stiftungen welche die Tax- und Sportel-Ordnung den Armen gleichstellt betr.

Sämmtliche Großh. Ober- und Aemter des Regierungsbezirks werden in Kenntniß gesetzt, daß nach einem Erlaß Großh. Ministeriums des Innern vom 6. März d. J. Nro. 2322. die Gerichtsboten für die Zustellung gerichtlicher Verfügungen an Stiftungen, welche nur rücksichtlich der Taxen und Sporteln den Armen gleichgestellt sind, die gewöhnliche Gebühr anzusprechen haben, da die Gerichtsboten als solche vom Staat nicht besoldet sind.

Rastatt den 21. März 1837.

Großh. Regierung des Mittelrheinkreises.
Fthr. v. R ü d t.

vdt. M ü l l e r.

Nro. 5883. Den Vollzug der Verordnung über Beobachtung der Feuerabendstunde betr.

Sämmtlichen Großh. Ober- und Bezirksämtern wird hiedurch bekannt gemacht, daß die Impresen zu den Untersuchungs- und Straftabellen der Bürgermeister so wie zu den Anzeige-Büchlein der Polizeidiener bei dem Buchdrucker K a z in Pforzheim und bei Buchdrucker D t t e n i in Offenburg das Buch zu 18 kr. zu beziehen sind.

Rastatt den 21. März 1837.

Großherzogliche Regierung des Mittelrheinkreises.
Fthr. v. R ü d t.

vdt. R o s t.

Nro. 6613. Die Vertilgung der Raupennester betreffend.

Auf die Wahrnehmung, daß sich dieses Jahr so viele Raupennester zeigen, ohne zweckmäßige Vertilgungsmittel die Obstgewinnung heuer und vielleicht für längere Zeit gefährdet erscheint, werden die Großh. Ober- und Bezirksämter aufgefordert, auf deren Vertilgung, soweit es noch nicht geschehen, kräftig hinzuwirken, und die bereits bestehenden Vorschriften unverzüglich befolgen zu lassen.

Rastatt den 28. März 1837.

Großh. Regierung des Mittel-Rheinkreises.
Fthr. v. R ü d t.

vdt. S t e n g e l.

V e l o b u n g.

Nro. 6013. Die Errettung der siebenjährigen Ottilia Leonhardt aus dem Staab Einsheim (Amts Baden) vom Ertrinken durch den ledigen Salomon H u t von Mühlhofen betr.

Der 18jährige Salomon H u t von Mühlhofen (Bezirksamt Baden) hat am 29. November v. J. das vorbenannte Kind durch Entschlossenheit und Selbstaufopferung, indem er zweimal in die damals angeschwollene, 8 Schuh tiefe Sandbach sprang, vom Ertrinken gerettet, was man zur Belobung desselben öffentlich mit dem Anfügen bekannt macht, daß das Großh. hochpreißl. Ministerium des Innern ihm für die menschenfreundliche Handlung bereits auch eine angemessene Geldbelohnung hat anweisen lassen.

Rastatt den 18. März 1837.

Großherzogl. Regierung des Mittel-Rheinkreises.
Fthr. v. R ü d t.

vdt. S t e n g e l.